



24. August 1999

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 12/3972 -

Bericht über das Ergebnis der Beratungen
des Ausschusses für Kommunalpolitik

Beschlußempfehlung

Artikel II des Gesetzentwurfs wird mit folgenden Änderungen angenommen:

a) Hinter Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

4. In Artikel I, § 21, wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden einmalig ein Betrag von 55 Mio. DM zur Verfügung gestellt, der zur Bewältigung vordringlicher Probleme in Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen bestimmt ist. Der Betrag wird pauschal nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW auf den 31.12.1997 fortgeschriebenen Bevölkerung (§ 40 Abs. 1) und einem Sockelbetrag verteilt."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

b) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften wurde am 10. Juni 1999 von der Landesregierung eingebracht und nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - sowie an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Artikel II dieses Gesetzentwurfs in seiner 56. Sitzung am 18. August 1999 abschließend beraten. Zu dieser Sitzung haben die Regierungsfractionen den als Anlage 1 beigefügten Änderungsantrag vorgelegt, durch den die Zweckbestimmung und Verteilung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel von 55 Mio. DM im einzelnen konkretisiert werden sollten. Die anteilmäßige Aufteilung der 55 Mio. DM auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sollte dabei auf der Grundlage des § 8 GFG 1999 nach der Schulstatistik 1997 erfolgen. Ohne die Zuständigkeiten der Gemeinden für die Unterhaltung und Sanierung ihrer kommunalen Gebäude und Einrichtungen in Frage zu stellen, sollten die Mittel vorrangig für die umweltverträglich Sanierung von Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen eingesetzt werden.

Vor der Abstimmung über diesen Änderungsantrag der Regierungsfractionen hat die Fraktion der CDU folgenden Änderungsantrag (Anlage 2) im Ausschuß für Kommunalpolitik vorgelegt und zur Abstimmung gestellt:

"Der Nachtragshaushaltsplan 1999 und das GFG 1999 werden wie folgt geändert:

1. Die Erhöhung der einmaligen Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden in § 21 GFG 1999 um 55 Mio. DM wird gestrichen und der Ansatz auf 23,8 Mio. DM wie im GFG 1999 festgesetzt.
2. Die Schlüsselzuweisungen nach § 6 GFG 1999 werden um 55 Mio. DM auf 8 672, 1 Mio. DM festgesetzt. Die Aufteilung auf Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erfolgt im bisherigen Verhältnis."

Nach kurzer Diskussion wurde der Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die eigenen Stimmen abgelehnt und der Änderungsantrag der Regierungsfractionen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Abschließend wurde Artikel II des Gesetzentwurfs - Drucksache 12/3972 - in der vom Ausschuß für Kommunalpolitik geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Friedrich Hofmann
Vorsitzende

18. August 1999

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften

zur Vorlage im Ausschuß für Kommunalpolitik am 18.08.1999

Artikel II wird wie folgt geändert:

Artikel I, § 21 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden einmalig ein Betrag von 55 Mio. DM zur Verfügung gestellt, der zur Bewältigung vordringlicher Probleme in Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen bestimmt ist. Der Betrag wird pauschal nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW auf den 31.12.1997 fortgeschriebenen Bevölkerung (§ 40 Abs. 1) und einem Sockelbetrag verteilt."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Begründung:**Zu 1.:**

Mit dem eingefügten Absatz 3 werden Zweckbestimmung und Verteilung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel von 55 Mio. DM im einzelnen konkretisiert. Die anteilmäßige Aufteilung der 55 Mio. DM auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erfolgt dabei auf der Grundlage des § 8 GFG 1999 nach der Schulstatistik 1997. Ohne die Zuständigkeiten der Gemeinden (GV) für die Unterhaltung und Sanierung ihrer kommunalen Gebäude und Einrichtungen infrage zu stellen, sollen die Mittel vorrangig für die umweltverträgliche Sanierung von Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen wie Schulen, Jugendheime, Horte, Kindergärten, Krippen etc. eingesetzt werden.

Zu 2.:

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu 1.



Prof. Dr. Manfred Dammeyer



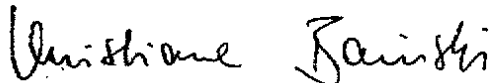
Edgar Moron



Jürgen Thulke

und Fraktion

Roland Appel



Christiane Bainski



Sylvia Löhrmann

Ewald Groth

und Fraktion

CDU-Landtagsfraktion
12. Wahlperiode

18.08.1999

Antrag

der Fraktion der CDU

Der Nachtragshaushaltsplan 1999 und das GFG 1999 werden wie folgt geändert:

1. Die Erhöhung der einmaligen Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden in § 21 GFG 1999 um 55 Mio. DM wird gestrichen und der Ansatz auf 23,8 Mio DM wie im GFG 1999 festgesetzt.
2. Die Schlüsselzuweisungen nach § 6 GFG 1999 werden um 55 Mio. DM auf 8.672,1 Mio festgesetzt.
Die Aufteilung auf Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erfolgt im bisherigen Verhältnis.